

Ye  
5863

107



schawen die Gtraider wuñter  
1896.

# Wir Friedrich

## n/ Tülich/ Gleve und

### heiligen Römischen Reichs Erb-

r- und Nieder-Lausitz/ Burggraff zu Magdeburg/

r zum Ravenstein / etc. Fügen hiermit allen und

und durch Unsere Lande/ Ebur- und Fürstenthume treu-

lich zuerkennen gegeben/ Wie die bey ihnen von uhral-

durch die von Gott vor etlichen Jahren über Unsere und

dieses ihres Befugnisses/ in Abfall gekommene Getrey-

dingen gewesen/ sondern die in denen umbliegenden Herr-

/ und die Handlung von Ein- und Vorkauffern dadurch/

verde/ auch auff denen Dörffern sowohl in Unserm als

Vorkauffens sich befeßigen/ damit das ganze Jahr auff

er bestellet/ ja auch wohl gar denen Müllern/ Platz-Be-

se Schleiff- und Bey-Wege suchen/ Gleits- und Accis-Stel-

præterendiren wolten/ mit angehängter gehorsamster Bitte/

h bemelter Stadt Zwickau und deren Einwohnern das grö-

n angeregter Stadt mit grossen Unkosten auffgeführten ge-

rauff hafftenden Abgaben unbrauchbar stehen gelassen wür-

assenen allgemeinen Patenten/ sowohl supplicirender Stadt

Vaters und Bruders respective Gnaden und Ebd. am 2ten

n ihren Inhalt und Clausalen anhero/ und befehlen hierauff

ieses Unsers Mandats nochmalts ernstlich/ daß die Vor- und

-Fahren mit Getreidicht und Mehl/ gänzlich und bey un-

zu halten/ auch sowohl die Bauers-Laute als andere Haus-

rendicht-Abfuhr zu nehren willens/ das Getreide nicht an

tadt Zwickau auff öffentlichen freyen Marck-Tagen einzu-

n/ dabey Geleith und Accisen gebührend zu entrichten/ und

/ Karrn/ Wagen und Ladung/ anders nicht zu halten/ noch

und andern Holzwerck/ auch Pech und Eysen hinunter ins

Städte auff denen offenen Land-Strassen zu nehmen/ und

rendicht/ in obgedachte disfalls privilegirte Stadt Zwickau

s eigener Bewegnis denen Einwohnern der Stadt Schnee-

erden solches selbstn holen lassen/ welches in dem zwischen bey-

darthiereren und Unterschleiff/ schädlich-verbothenen Vor-

zung des Getreidichts/ auch ohne Auffrichtung eines Breth-

n und Wäldner häußlicher Nahrung und eigenen Bedürf-

Orte auch sich darauff nicht zu beruffen/ noch solchen mit der

rläßige und ernstliche Meynung. Zu Urkund haben Wir

fentlich anschlagen lassen/ So geschehen zu Dresden/

*[Faint, mostly illegible text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.]*



Frider. Aug. 1. Patent ergr. der Zwickauerischen Obrigkeit  
So. Am 23. Octob. 1696.



On Gottes Gnaden / Wir Friedrich

Augustus / Herzog zu Sachsen / Tülich / Cleve und

Bera / auch Engern und Westphalen / des Heiligen Römischen Reichs Erb-

Marschall und Chur-Fürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg /  
Gefürsteter Graff zu Henneberg / Graff zu der Marck / Ravensberg und Barby / Herr zum Ravenstein / etc. Zügen hiermit allen und  
jedem Unsern Unterthanen / auch auswärtigen Fuhr-Leuten / und denen / so ihr Gewerbe und Handthierung in- und durch Unsere Lande / Chur- und Fürstenthüme trei-  
ben / zu wissen / Welchergestalt Uns Unsere liebe Getreuen der Rath der Stadt Zwickau gehorsamst zuerkennen gegeben / Wie die bey ihnen von ural-  
ten Zeiten her gewöhnliche / und von Unsern hochsel. Vorfahren privilegirten / bisanhero aber / theils durch die von Gott vor etlichen Jahren über Unsere und  
benachbarte Lande verhängte Contagion / theils aber und vornehmlich durch vielfältige Beeinträchtigung dieses ihres Befugnisses / in Abfall gekommene Getrey-  
de-Märkte nicht wieder zu erheben / und in den alten Flor / und abgezielte Aufnehmen / Zeithero zu bringen gewesen / sondern die in denen umliegenden Herr-  
schaften und zugehörigen Städtgen auffgerichtete neuerliche Getreyde-Märkte nicht nur noch continuirten / und die Handlung von Ein- und Verkaufern dadurch /  
daß an solchen Orten kein Accis / vom Gleith aber ein sehr wenig genommen würde / dahin gezogen werde / auch auff denen Dörffern sowohl in Unserm als  
anstoßenden Landen / noch immer viel Bauern und Fuhr-Leute des Getreyde-Handels / auch Auf- und Verkaufens sich befließigen / damit das ganze Jahr auff  
dem Lande liegen / und es nicht in große Städte / sondern nur auff kleine Flecken / dahin sie ihre Abkäufer bestellet / ja auch wohl gar denen Müllern / Platz-Be-  
cken / und andern vor die Thüren führen und bringen / und noch darzu mit solchen Fuhrern vortheilhafte Schleiff- und Bey-Wege suchen / Gleits- und Accis-Stel-  
len umbfahren / oder auch gar an einem und andern Orte / auff solch fremdbdes Getreyde Gleits-Freyheit præteriren wolten / mit angehängter gehorsamster Bitte /  
Wir wolten / weil dadurch nicht nur unsern Strassen und Gleits-Regalien Nachtheil entstünde / sondern auch bemelter Stadt Zwickau und deren Einwohnern das grö-  
ste Stück ihrer Nahrung förderhin gänglich entzogen / auch sowohl Handel und Wandel gesopffet / als die in angeregter Stadt mit grossen Unkosten auffgeführten ge-  
meinen Schutt- und Korn- wie auch nicht weniger der Privat-Personen darnach zugerichteten Häuser bey darauff habtenden Abgaben unbrauchbar stehen gelassen wür-  
den / durch ein anderweit öffentliches Mandat ihnen gnädigst zu statten kommen.

Wann dann dieses Suchen der Billigkeit / auch vormahligen Unserer höchstseligsten Vorfahren ausgelassenen allgemeinen Patenten / sowohl supplicirender Stadt  
Zwickau ertheilten Privilegien nicht ungemäß / Als wiederholen Wir Unser in Gott ruhenden Herrn Vaters und Bruders respective Gnaden und Edd. am 2ten  
Julii Anno 1684. und 10den Febr. Anno 1694. deshalb in Druck ausgelassene öffentliche Mandata mit allen ihren Inhalt und Clausulen anhero / und befehlen hierauff  
Unsern Creyß- Haupt- und Ambt-Leuten / auch Zoll-Einnehmern und Gleits-Leuten hiermit und Krafft dieses Unser Mandats nochmahls ernstlich / daß die Vor- und  
Aufkäufer des Getreydichts auff denen Dörffern und kleinen Flecken / wie auch insonderheit das Hausiren- Fahren mit Getreydicht und Mehl / gänglich und bey un-  
nachbleibender Straffe verbotthen / und jedes Orts Obrigkeit und Gerichts- Herren hierauff genaue Obacht zu halten / auch sowohl die Bauers-Leute als andere Haus-  
wirthe ihr Getreydicht in unsere privilegirte Stadt Zwickau zu schaffen / diejenigen aber / so sich mit der Getreydicht-Abfuhr zu nehren willens / das Getreyde nicht an  
solchen Orten / wo kein Churfl. Gleit und Accis davon gegeben wird / sondern in nur bemelter Unserer Stadt Zwickau auff öffentlichen freyen Marck- Tügen einzu-  
kauffen / und damit nirgends anders als auff denen rechten ordentlichen Land-Strassen sich betreten zu lassen / dabey Gleith und Accisen gebührend zu entrichten / und  
es disfalls vermöge derer hiebevör publicirten Strassen-Gleits- und anderen Patenten / bey Verlust Pferde / Karrn / Wagen und Ladung / anders nicht zu halten / noch-  
mahls alles Ernsts ermahnet / in gleichen diejenigen Fuhr- und Handels-Leute / so mit Bretern / Schindeln und andern Holzwerck / auch Pech und Eysen hinunter ins  
Land nach Gedreydicht fahren / ihren Weg nirgends anders hin / als durch die ordentliche Gleits- und Accis-Städte auff denen offenen Land-Strassen zu nehmen / und  
sich auff keinen Bey- oder Schleiff- Wegen betreten zu lassen / auch ihr zum Verkauf zurück geladenes Getreydicht / in obgedachte disfalls privilegirte Stadt Zwickau  
zuführen / bey denen so oft promulgirten Strassen nochmahls erinnert seyn sollen. Wolte aber jemand aus eigener Bewegnis denen Einwohnern der Stadt Schnee-  
berg von ihnen unbedingt und unbesprochen etwas von Getreydicht freyhwillig zuführen / oder sie mit ihren Pferden solches selbst holen lassen / welches in dem zwischen bey-  
den Städten am 30. April. A. 1606. auffgerichteten Recels ihnen nachgelassen / so soll solches ohne einigerley Parthiererey und Unterschleiff / schädlich- verbotthenen Vor-  
kauff auff wieder Verhandlung / Verkaufung und Handthierung / in gleichen ohne Einschüttung und Benetzung des Getreydichts / auch ohne Aufrichtung eines Breth-  
Handels und neuen Korn-Marckts alleine zu ihrer und derer im Recels benannten Zien- Bergwercks-Leuten und Wäldner häußlicher Nahrung und eigenen Bedürf-  
nis geschchehen / und der Stadt Zwickau an ihren zukommenden Jure prohibendi unschädlich seyn / andere Orte auch sich darauff nicht zu beruffen / noch solchen mit der  
Stadt Schneeberg habenden Vergleich vor sich anzuziehen haben. Daran vollbringet ein ieder Unsere zuverlässige und ernstliche Meynung. Zu Uhrkund haben Wir  
dis Unser Mandat und Geboth mit Unserm Camley-Secret besiegeln / und zu männiglichem Bissen schaffst öffentlich anschlagen lassen / So geschchehen zu Dresden /  
den 23ten Octobris, Anno 1696.



Ye  
5863

FK Ye 5863

1077

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be in German and discusses various matters, possibly related to a library or administrative record.]*



ni



Ye  
5863

FK Ye 5863

1077

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



ni



Fl. No 5863



ni

Frider. Aug. 1. Patent ergriffen in  
88. Jun. 1. 1723



On Gottes Gn

Augustus / Herzog zu

Bera / auch Engern und Westphalen

Marschall und Chur-Fürst / Landaraff in Thürinaen / Marggraff zu Meissen  
Gefürsteter Graff zu  
ieden Unfern Untertanen  
ben / zu wissen / We  
ten Zeiten her gewöhnliche  
benachbarte Lande verhand  
de-Märkte nicht wieder zu  
schaffen und zugehörigen  
daß an solchen Orten kein  
anstossenden Landen / noch  
dem Lande liegen / und es  
cken / und andern vor die  
len umbfahren / oder auch  
Wir wolten / weil dadurch  
ste Stück ihrer Nahrung für  
meinen Schutt- und Korn-  
den / durch ein anderweit öf

Wann dann dieses St  
Zwickau ertheilten Privile  
Julii Anno 1684. und ioden  
Unfern Creys-Haupt- und  
Auffkauffere des Getreidich  
nachbleibender Straffe verk  
wirthe ihr Getreidicht in un  
solchen Orten / wo kein Chur  
kauffen / und damit nirgend  
es ditzfalls vermöge derer hi  
mahls alles Ernsts ermahne  
Land nach Gedreidicht fahre  
sich auff keinen Bey- oder Sch  
zuführen / bey denen so oft pr  
berg von ihnen unbedingt und  
den Städten am 30. April. A  
kauff auff wieder Verhandlu  
Handels und neuen Korn-M  
nis geschehen / und der Stadt  
Stadt Schneeberg habenden  
dis Unser Mandat und Gebod  
den 23ten Octobris, Anno 1



arck / Ravensberg und  
nd denen / so ihr Gewerb und  
reuen der Rath der Stadt  
hren privilegirten / bisanbe  
bernehmlich durch vielfältige  
und abgezielte Auffnahmen  
etrende-Märkte nicht nur ne  
beniges genommen würde /  
eute des Getrende-Handels  
r auff kleine Flecken / dahin  
noch darzu mit solchen Fubr  
uff solch frembdes Getreide  
ts-Regalien Nachtheil entstir  
wohl Handel und Wandel ge  
Personen darnach zugerichtet  
u statten kommen.

gen Unserer höchstseligsten  
olen Wir Unfers in Gott r  
uck ausgelassene öffentliche  
tern und Gleits-Leuten hier  
Flecken / wie auch insonderh  
nd Gerichts-Herren hierauf  
u schaffen / diejenigen aber / s  
wird / sondern in nur beim  
entlichen Land-Strassen sic  
3- und anderen Patenten / be  
handels-Leute / so mit Bret  
als durch die ordentliche G  
ch ihr zum Verkauf zurü  
rinnert seyn sollen. Wol  
ht frehwillig zuführen / dde  
nachgelassen / so soll solches  
ng ; in gleichen ohne Einschü  
Recess benienten Zien-B  
Jure prohibendi unschädli  
. Daran vollbringet ein  
regeln / und zu männiglichem

